

Textliche Festsetzungen:

1. Nutzungsbeschränkungen im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO

- 1.1 Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind im Gewerbegebiet unzulässig.
- 1.2. Die Errichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgelände überbauten Fläche einnimmt.
- 1.3 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle, bordellartigen Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind im Gewerbegebiet unzulässig.“

2. Nutzungsbeschränkungen in den Mischgebieten gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO

- 2.1 Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen sowie die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind in den Mischgebieten unzulässig.

3. Altstandort

Auf den Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 19, Flurstücke Nr. 52/3 und Nr. 52/4 befand sich eine Tankstelle. Eine Bebauung dieser Grundstücke ist nur möglich, sofern gutachterlich sicher gestellt ist, dass keine schädlichen Bodenveränderungen vorliegen. Gegebenfalls sind Sanierungsmaßnahmen im Untergrund durchzuführen.